

Widerspruchsausschuss ● Erlenring 5 ● D-35037 Marburg

- An die Antragsstellenden des Widerspruchsschreibens vom
26.11.2024

- An den Vorstand des Student*innenparlaments

- An den Vorstand des AStAs

Marburg, den 20. Januar 2025

Beschlussaufhebung des Beschlusses des Student*innenparlaments (59-003) „Minderung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand des allgemeinen Student*innenausschusses“ vom 15. November 2024

Nach intensiver Diskussion beschließt der Widerspruchsausschuss die Stattgebung des Widerspruchsantrags gegen den Beschluss vom 15. November 2024 des Student*innenparlaments (Antrags- bzw. Beschlussnummer: 59-003) mit dem Titel: *Minderung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand des allgemeinen Student*innenausschusses*.

Der Beschluss 59-003 wird damit aufgehoben.

Begründung:

Der Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht und ist damit gültig.

Der Beschluss „*Minderung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand des allgemeinen Student*innenausschusses*“ wird betroffen von §13 und §21 der Finanzordnung sowie §49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach §13 sind nachträgliche Änderungen des Haushalts nur durch die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts im StuPa möglich. Da der betroffene Beschluss nicht im Rahmen eines Nachtragshaushalts beschlossen wurde und dem gültigen Haushalt vom 24.04.2024 widerspricht, verstößt der Beschluss gegen die Finanzordnung (§13).

Aufwandsentschädigung innerhalb der studentischen Selbstverwaltung sind nach der Finanzordnung reguliert und geregelt. Nach §21 Absatz 2 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung im jeweiligen Haushaltsplan geregelt. Außerdem wird in Absatz 2 eine Bemessung der Aufwandsentschädigungshöhe vorgesehen, die eine „im wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums“ ermöglicht.

Nach §21 Absatz 4 kann in „begründeten Ausnahmefällen“ die Aufwandsentschädigung gesperrt werden, wenn Verantwortliche ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Der Beschluss begründet die Minderung nicht mit einer Verletzung ihrer Verantwortlichkeiten. Daher lässt sich eine Minderung der Aufwandsentschädigung hierdurch nicht begründen.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §49, Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, wird in der Finanzordnung für die studentische Selbstverwaltung bereits beachtet und umgesetzt. Insbesondere sollte der Vertrauensschutz (§49 Abs. 6, VwVfG) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Widerspruchsausschuss -